



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

31. März 2020
Folge 6/2020

Inhalt

| | |
|---|-------|
| Amtsblatt-Stücke 12 bis 19/2020, kundgemacht zw. 13. und 27. März 2020 | 2 – 5 |
| Impressum | 6 |



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 13. März 2020
www.stadt-salzburg.at

12. Verordnung

VO betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

GZ: 01/01/30277/2020/002

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 13.03.2020 betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß § 26 sowie 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs 1 gilt nicht für Einfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs 1 und 4 und der Verordnung BGBl II Nr 74/2020 zu schließen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren, soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist.

§ 3

(1) § 1 tritt mit der Kundmachung der Verordnung in jeder Gemeinde des Bezirks (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 53 Abs 2 GdO 2019)/im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966), frühestens jedoch am 15.3.2020, 17:00 Uhr, in Kraft.

(2) § 2 tritt mit der Kundmachung gemäß Abs 1, frühestens jedoch am 16.3.2020, 20:00 Uhr in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13.4.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 16. März 2020
www.stadt-salzburg.at

13. Verordnung

VO betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

GZ: 01/01/30496/2020/002

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Salzburger Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2019 bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen

Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

Gruppen sollen tunlichst von einer Fachkraft betreut werden. Die Gruppengröße ist möglichst klein zu halten und von einer Gruppenzusammenlegung ist möglichst abzu-sehen.

Eine gemeinsame gleichzeitige Beaufsichtigung mehrerer Gruppen ist zu vermeiden. Die Anzahl der Kontaktpersonen der einzelnen Kinder ist gering zu halten.

(2) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsbe-rechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu infor-mieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in An-spruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966) am 18. März 2020 in Kraft und ist den Trägern der Kinderbildungs- und - betreuungs-einrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 20. März 2020

www.stadt-salzburg.at

14. Verordnung

Verordnung Absonderungsmaßnahmen gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 - Schüler des Bundesgymna-siums Zaunergasse

GZ: 01/01/31057/2020/001

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Absonderungs-maßnahmen von Schülern des Bundesgymnasiums Zau-nergasse zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, iVm § 5 und 2 der Absonderungsverordnung, BGBl 1915 idgF, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Absonderung von Schülern des Bundesgymnasiums Zaunergasse

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeige-pflichtigen Krankheit COVID-2019 wird über alle Schü-ler der Klassen 1S, 2I, 3C, 3I, 5I, 6A, 4I, 1 des Bundes-gymnasiums Zaunergasse, welche zwischen 10.03.2020 bis 12.03.2020 den Unterricht am Bundesgymnasiums Zaunergasse besucht haben, als ansteckungsverdächtige Personen aufgrund des Kontaktes mit einer labordiagnos-tisch bestätigtem COVID-2019-Fallpatienten die Abson-derung dahingehend verfügt, dass die Wohnungen an den Meldeadressen in der Stadt Salzburg, nicht verlassen werden dürfen, jeglicher Kontakt mit Personen außerhalb des Haushaltsverbandes jedenfalls zu unterlassen und der Kontakt mit im Haushaltsverband lebenden Personen so weit als denkmöglich zu vermeiden ist.

Die Absonderungsmaßnahme gilt für Schüler der unten angeführten Klassen bis einschließlich:

1S: 25.03.2020
2I: 26.03.2002
3C: 26.03.2020
3I: 26.03.2020
5I: 25.03.2020
6A: 25.03.2020

(2) Allen unter § 1 Abs. 1 angeführten Personen als selb-ständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fieberta-gebuch dahingehend zu führen haben, dass nach min-destens zweimaliger täglicher Messung der Körper-temperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksver-waltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind.

- (3) Die angehaltenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.
- (4) Die Bildungsdirektion Salzburg hat diese Verordnung im Eingangsbereich des BG Zaunergasse gut sichtbar kundzumachen.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966) am 20. März 2020 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26.03.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 20. März 2020

www.stadt-salzburg.at

15. Verordnung

Verordnung Absonderung von Kindern und Personal des Kindergartens Scherzhausen gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950

GZ: 01/01/31174/2020/002

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Absonderungsmaßnahmen von Kindern und Personal des Kindergartens Scherzhausen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, iVm § 5 und 2 der Absonderungsverordnung, BGBl 1915 idGF, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Absonderung von Kindern und Personal des Kindergartens Scherzhausen

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-2019 wird über alle Kinder und sämtliches Personal des Kindergartens Scherzhausen, welche am 13.03.2020 den Kindergarten Scherzhausen besucht haben oder dort gearbeitet haben, als ansteckungsverdächtige Personen aufgrund des Kontaktes mit einer labordiagnostisch bestätigtem COVID-2019-Fallpatientin die Absonderung dahingehend verfügt, dass die Wohnungen an den Meldeadressen in der Stadt Salzburg, nicht verlassen werden dürfen, jeglicher Kontakt

mit Personen außerhalb des Haushaltsverbandes jedenfalls zu unterlassen und der Kontakt mit im Haushaltsverband lebenden Personen so weit als denkmöglich zu vermeiden ist. Die Absonderungsmaßnahme gilt bis einschließlich 27.03.2020.

- (2) Allen unter § 1 Abs. 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind. Hinsichtlich der minderjährigen Kinder ist die Einhaltung dieser Maßregel von den Obsorgeberechtigten sicherzustellen.

- (3) Die angehaltenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

- (4) Die MA 2/02 - Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen hat diese Verordnung unverzüglich im Eingangsbereich des Kindergartens Scherzhausen gut sichtbar kundzumachen.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966) am 20. März 2020 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27.03.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck



STADT : SALZBURG

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7

Mo – Fr 7.30- 12 Uhr, Mo – Do 13-16 Uhr

Tel. 8072-3311

raumplanung-und-baubehoerde@stadt-salzburg.at

stadt-salzburg.at

ACHTUNG! Derzeit KEIN Parteienverkehr!

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 25. März 2020

www.stadt-salzburg.at

16. Kundmachung

Übernahme einer Teilfläche aus Gst. 622/1 KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch

GZ: MD/04/42969/2018/012

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.1.2020, Zahl: MD/04/42969/2018/010, eine 43 m² große Teilfläche aus Gst. 622/1 KG Maxglan im Bereich der Liegenschaft Siegfried-Marcus-Straße 22 und 24 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Christine Fuchs

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 25. März 2020

www.stadt-salzburg.at

17. Kundmachung

Übernahme einer Teilfläche aus Gst. 459 KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch

GZ: MD/04/67225/2019/013

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.1.2020, Zahl: MD/04/67225/2019/011, eine 1 m² große Teilfläche aus Gst. 459, KG Maxglan, im Bereich der Liegenschaft Mühlbachgasse 6, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Christine Fuchs

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 27. März 2020

www.stadt-salzburg.at

18. Kundmachung

**Aufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 2/G1/NE1“, Franz-Josef-Straße 11 und 13, Gst. 1463 und 1466, beide KG Salzburg
Kundmachung der beschlossenen Verordnung**

GZ: 05/03/44070/2018/046

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der am 09.03.2020 vom Stadtsenat auf Grundlage von Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsge-

schäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene erweiterte Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 2/G1/NE1“ für den Bereich Franz-Josef-Straße 11 und 13, Gst. 1463 und 1466, beide KG Salzburg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock) 5020 Salzburg

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 27. März 2020

www.stadt-salzburg.at

19. Verordnung

VO betreffend Aufhebung einer Verordnung

GZ: 01/01/30277/2020/004

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 27.03.2020 betreffend Aufhebung einer Verordnung

Gemäß § 26 sowie 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der des Bürgermeisters der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde vom 13.03.2020 betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2, kundgemacht am 13.03.2020 im elektronischen Amtsblatt der Stadt Salzburg, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung für die Stadt Salzburg in Kraft, sobald sie im elektronischen Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) kundgemacht wird.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck

**STADT : SALZBURG**

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 71, Folge 6/2020

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
31. März 2020

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus.

Die Amtsblattsammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

**STADT : SALZBURG**

Wir leben die Stadt

Bürgerservice der Stadt Salzburg
Information, Service, Beratung**ACHTUNG: Das Bürgerservice ist derzeit nur telefonisch und per Email erreichbar - eingeschränkter Betrieb!**

- Info / Auskunft über die Stadtverwaltung
- Bearbeitung von Anliegen und Hinweisen
- Bürger*innen-Information und -beratung
- Salzburger Familienpass
- Antragstelle Heizscheck

Tel. 8072-2000

Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr

buergerservice@stadt-salzburg.atwww.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg